

**SATZUNG**  
des  
Holzwickeder Sport Club

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27.09.2024  
in 59439 Holzwicke, Jahnstraße 7

**Präambel:**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Holzwickeder Sport Club e.V.“

Er hat seinen Sitz in Holzwicke und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports
3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
6. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.
7. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
8. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
9. Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
2. Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
3. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt ist zum Halbjahr 30.06. oder 31.12. möglich.

2. Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen,
  - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
  - wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.  
Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Aufsichtsrat
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten

Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
5. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung einer von den Mitgliedern geforderten Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

8. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, von denen einer das Amt des Jugendleiters ausübt. 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, den ernannten Ressortleitern und kann bei Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand um weitere Personen ergänzt werden.
3. Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Amtszeit beginnt

- in den geraden Kalenderjahren: für den/die 1. und 3. Vorsitzenden/Vorsitzende;
  - in den ungeraden Kalenderjahren: für den/die 2. Vorsitzenden/ Vorsitzende.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
  5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung) erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

7. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gremiums, einberufen.  
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller aktiv sporttreibenden Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Zur Vereinsjugend gehören darüber hinaus Trainer, Betreuer und Mitarbeiter der Jugendabteilung, soweit sie HSC – Mitglieder sind.
2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung nach dem rechtlich vorgegebenen Grundsatz der Selbstverwaltung.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a - die Jugendversammlung
  - b - der Jugendvorstand

4. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Ihr obliegen originär u.a. die Wahlen zum Jugendvorstand
5. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle administrativen und sportlichen Angelegenheiten der Vereinsjugend.
6. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 13 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Aufsichtsratsmitglieder können nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand Nachfolger\*innen bestellen, die das Amt kommissarisch ausführen. Dies gilt insbesondere, wenn die verbleibende Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder drei Personen unterschreitet. Die folgende Mitgliederversammlung wählt dann den/die Nachfolger\*innen bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.

#### **§ 13 a:**

Dem Aufsichtsrat obliegt es, den geschäftsführenden Vorstand bei der Planung und Umsetzung wichtiger Angelegenheiten zu beraten, bei strategischen Entscheidungen mitzuwirken und die Wirtschafts- und Finanzsituation zu kontrollieren. Hierzu haben der /die Vorsitzende und/oder ein\*e Vertreter\*in das Recht, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands beratend teilzunehmen.

Zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Handlungen sowie Investitionsvorhaben über 20.000 € und deren Finanzierung wird die Zustimmung des Aufsichtsrates benötigt.

Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Weiteres regelt eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedarf.

### **§ 14 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

### § 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

### § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

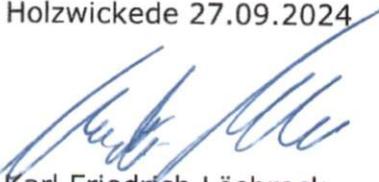
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Holzwickede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

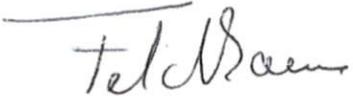
Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand

Holzwickede 27.09.2024

  
Karl Friedrich Lösbrock

  
Thomas Hauschke

  
Thomas Feldhaus

# Leitbild

## Holzwickeder Sport Club e.V.

### **Präambel:**

Gemeinsamen sportlichen und ethischen Zielen und Idealen verpflichtet und getragen von dem Bestreben, den Menschen in unserer Region eine attraktive sportliche und vom Gemeinschaftsgedanken geprägte Heimat zu bieten, ist aus der Spielvereinigung Holzwickede und der Sportgemeinschaft Holzwickede im Jahre 2015 der

### **Holzwickeder Sport Club e.V. (HSC)**

entstanden.

### **Wir!**

Am Rande des Ruhrgebiets gelegen und tief verwurzelt in dessen Tradition mit ehrlicher Arbeit, Offenheit und Verbundenheit mit Region, Menschen und Geschichte ist es unser Bestreben, eine echte Gemeinschaft mit starkem Wir-Gefühl zu sein.

Wir alle, das sind die Fußballerinnen und Fußballer jeden Alters, die Aktiven des Gesundheits-, Breiten und Rehabilitations-Sports, alle passiven und langjährigen Mitglieder, unsere Förderer, Unterstützer und Partner. Wir alle sind Teil des HSC, stehen zu ihm, zu seinen Werten und Zielen.

### **Unsere Ziele**

Wir wollen alle unsere Mitglieder, von der Jugend bis zum Seniorenalter, für den Sport begeistern. Unser Angebot im Breiten- und Gesundheitssport soll die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit gezielt erhalten, fördern und Freude an der Bewegung und der gemeinsamen sportlichen Betätigung vermitteln.

Der Leistungssportgedanke ist bei uns fest und nachhaltig verankert. Unsere erste und zweite Herrenmannschaft, die erste Damenmannschaft sowie die ersten Teams der A-, B-, C- und D-Jugend werden nach dem Leistungssportprinzip geführt und sollen eine herausgehobene Position im Fußball der Region einnehmen.

Auch allen weiteren Mannschaften soll ein organisierter Sportbetrieb mit qualifizierten Trainern, Meisterschafts- und Freundschaftsspielen angeboten werden.

Unsere Nachwuchsarbeit ist eine entscheidende Grundlage für den Bestand und die Entwicklung unseres Vereins. Kooperationen, zum Beispiel mit Kindergärten und Schulen streben wir an. Junge Talente sollen gezielt gefördert werden.

Um eine nachhaltige Entwicklung und beste Trainingsbedingungen zu gewährleisten, legen wir großen Wert auf eine qualifizierte Ausbildung aller unserer Übungsleiter. Das gilt für den Leistungs-, aber auch für den Gesundheits- und Breitensport.

### **Unsere Werte**

Wir sind in der Region fest verwurzelt

Die Liebe zum Sport und unsere Identifikation mit dem HSC ist der Motor für unser sportliches, soziales und gesellschaftliches Engagement. Die Gemeinde Holzwickede mit ihrer historischen Entwicklung ist die Keimzelle unseres Vereins. Wir stehen fest zu dieser Region, sind elementarer Bestandteil von ihr und wollen ihre positive Entwicklung aktiv fördern und mitgestalten.

### **Wir stehen zu unserer sozialen Verantwortung**

Wir wollen allen Mitgliedern eine sportliche und soziale Heimat bieten und ihnen und unseren Anhängern einen wichtigen Lebensinhalt geben. Unser Auftrag als wichtiger Teil des Gemeinwesens sieht Engagement auch in sozialen und sozialpolitischen Fragen vor, wobei wir stets sowohl das Wohl unserer Mitglieder als auch das Gemeinwohl im Blickfeld haben.

### **Wir stehen für die Grundwerte des Sports**

Sport überwindet Barrieren. Solidarität, Fairplay, Toleranz, gleiche Rechte und Pflichten und der Wille, sich für den Verein einzusetzen und auch zu engagieren – das prägt unsere tägliche Arbeit. Wir beziehen jeden, der zu uns kommt und unsere Werte und Ziele achtet, in unsere Gemeinschaft ein und nehmen uns Menschen an, die in Not geraten und/oder krank sind und unserer Hilfe bedürfen.

Wir sind mutig und fördern Zivilcourage.

### **Wir sind vielfältig**

Wir begreifen Vielfalt als Aufgabe und Chance. Jeder ist uns willkommen, unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung oder Behinderung. Rassismus in seinen unterschiedlichsten Erscheinungsformen lehnen wir nachdrücklich ab.

### **Wir sind nah – vor allem und gerade dann, wenn's drauf ankommt**

In guten, aber insbesondere in schlechten Zeiten stehen wir eng zusammen. Wir helfen und unterstützen einander. Jeder Einzelne von uns ist Botschafter des HSC und soll ein positives Bild des Vereins nach innen und außen vermitteln. Unsere respektvolle, kritikfähige, täglich lernende und sich entwickelnde Gemeinschaft bildet das Fundament unseres Handelns.

### **Wir bilden stets das bestmögliche Team**

Ob in den Fußballmannschaften, Schiedsrichter, beim Gesundheits-, Breiten und Reha-Sport, Offizielle, Vorstand und Geschäftsführung: jeder gibt sein Bestes und setzt sich nach besten Kräften für das Wohl des Vereins ein. Wir arbeiten konsequent an unserer Gesunderhaltung und Fitness und wollen im Wettkampf mit fairen Mitteln immer das Beste aus uns herausholen.

Wir werden unsere Freunde und Fans nicht enttäuschen, denn sie sind mit ihrer Leidenschaft und Leidenschaftlichkeit das Herz der HSC und gehören ebenso wie unsere passiven Mitglieder zu unserer Familie.

Bei der Führung unseres Vereins wollen wir professionell, seriös, unabhängig, kontinuierlich, nachhaltig und vorausschauend handeln und den HSC selbstbewusst, aber achtsam und behutsam in die Zukunft führen.

Dazu gehört ein kameradschaftliches Miteinander aller Akteure im Vorstand und in den Abteilungen mit allen Funktionären, Sportlern und Helfern. Unseren sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Partnern begegnen wir fair und loyal. Mit einer kontinuierlichen und offenen Kommunikation nach innen und außen wollen wir Transparenz und Akzeptanz fördern.